



Was darf nach der Gewerbeordnung an Tätigkeiten verrichtet werden?

DER/DIE SELBSTÄNDIGE/R HAUSBETREUER/IN

Was darf nach der Gewerbeordnung an Tätigkeiten verrichtet werden?

Tätigkeiten, die aufgrund des Gewerbescheins vom Hausbetreuungsunternehmen durchgeführt werden dürfen:

- Reinigungstätigkeiten in privaten Wohnhäusern (z.B. Stiegenhäuser, Gänge, Keller Waschküchen, Trockenräumen, Lifte,...), soweit sich deren Verschmutzung bloß aus der regelmäßigen und bestimmungsgemäßen Benützung ergibt (keine Grundreinigung!)
- Reinigung von Fenster in privaten Wohnhäusern vom Boden aus oder mit Steighilfen, soweit keine Sicherheitsvorkehrungen im Sinne des Arbeitnehmerschutzes erforderlich sind.
- Reinigung von Wohnungen (inkl. Kellerabteilen) nach Art der Hausfrau oder des Hausmannes unter Einsatz der in Haushalten üblicherweise verwendeten Reinigern und Geräten
- Weitere Hausbetreuungsdienstleistungen, sofern ein Gesamtvertrag mit dem Eigentümer / der Eigentümer bzw. dem Hausverwalter / der Hausverwalterin abgeschlossen wurde, nämlich:
 - einfache Haustechnik Tätigkeiten und Kontrolle, wie Ein- und Ausschalten von Heizungen, Austausch von Glühbirnen, Funktionskontrolle von technischen Anlagen und Garagentoren, Sichtkontrolle von Gehwegen und Ähnliches
 - Aufzugsbetreuung (es ist eine gesonderte Ausbildung zum Aufzugswart notwendig)
 - organisatorische Tätigkeiten wie z.B. Waschmaschinenbetreuung für die Wohngemeinschaft
 - einfache gärtnerische Tätigkeiten – ausschließlich Rasenmähen, Laubrechnen, Gießen, Unkraut jäten
 - Verkehrsflächenreinigung, wie Reinigung (insbesondere Kehren) von Gehsteigen, Höfen und Parkplätzen
 - Schneeräumung

Tätigkeiten, die als Nebenrechte gemäß dem § 32 der Gewerbeordnung, auch verrichtet werden dürfen:

- Reinigung des Stiegenhauses von Häusern und Betreuung der gesamten Anlage (siehe oben), in den sowohl Wohnungen als auch Büros bestehen, sofern der Büroanteil merklich geringer (ca. 15 %) als der Wohnungsanteil ist.
- Reinigung von Privatwohnungen, auch Einfamilienhäuser, die vom Eigentümer / der Eigentümerin bzw dem Mieter / der Mieterin gemischt verwendet werden – Wohnung und Büro, z.B. Steuerberater/ in, EDV-Berater/in, usw.
- Hecken-Formschnitt, Bodendecker schneiden (An bereits formierten Hecken darf nur der jährliche Zuwachs entfernt werden.)
- 30 % des Jahresumsatzes an Tätigkeiten, die freie Gewerbe sind, wie Schneeräumung, Entrümpelung, Kleintransporte ohne gemeinsamen Auftrag (für Infos dazu wenden Sie sich bitte an georg.lintner@wkw.at)
- 15 % auftragsbezogene Tätigkeiten, die reguliert sind (für Infos dazu wenden Sie sich bitte an georg.lintner@wkw.at)

Tätigkeiten, die nicht durchgeführt werden dürfen (beispielhafte Aufzählung):

- Büroreinigung – Unterhaltsreinigung, Glas- und Fensterreinigung, insbesondere Auslagenscheiben und Geschäftsportale
- Baureinigung
- Grundreinigung von Bodenbelägen
- Reinigung von Krankenhäusern und Pflegeheimen
- Reinigen von Gastronomiebetrieben (Lokalen)
- Reinigung von Kanzleien, Arztpraxen, ...
- Reinigung von Einkaufszentren
- Reinigen von Kinos und andere Freizeiteinrichtungen
- Reinigen von Schulen und Kindergärten
- Reinigen von Schwimmbädern und Saunen
- Reinigen von Fitnessstudios
- Autoreinigung und Reinigung von öffentlichen Verkehrsmittel
- Fassadenreinigung
- Denkmalreinigung
- Sonder-, Gewerbe- und Industriereinigungen
- Baumschnitt, Strauchschnitt, Vertikutieren – Gärtner vorbehalten
- Schneeräumung, sofern diese allein für ein Objekt angeboten und durchgeführt wird – eigenes freies Gewerbe „Verkehrsflächenreinigung und Schneeräumung“